

Inkrafttreten der Revision der Geldwäschereibekämpfungsvorschriften

Die von den Kammern am 26. September 2025 verabschiedete Revision der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Diese Änderungen wirken sich vor allem einerseits auf die Transparenz juristischer Personen und andererseits auf den Geltungsbereich der Tätigkeiten aus, die dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei unterliegen.

Die seit 2023 laufende Revision der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei war Gegenstand von zwei unserer Veröffentlichungen, am 24. November 2023 und am 3. Februar 2026.

Am 12. Juni 2026 hat der Bundesrat das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie der Ausführungsverordnungen und des revidierten Geldwäschereigesetzes (GwG) **auf den 1. Oktober** festgelegt. Diese beiden Texte stärken die Schweizer Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Das vorliegende Dokument konzentriert sich auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen (TJPG).

Das neue TJPG: Einrichtung eines Transparenzregisters

Ab dem 1. Oktober 2026 sieht das neue Gesetz vor, dass Gesellschaften verpflichtet sind:

- ihre wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und zu überprüfen (Informationen über diese zu erheben und zu überprüfen sowie diese Informationen zu dokumentieren und aufzubewahren)
- und sie in einem schweizerischen Transparenzregister für juristische Personen zu melden.

Diese neue Verpflichtung betrifft AG, GmbH, SCA, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAV, SICAF, SCoo sowie juristische Personen ausländischen Rechts, die eine Zweigniederlassung oder ihre tatsächliche Geschäftsleitung in der Schweiz haben oder die Eigentümer einer Liegenschaft in der Schweiz sind oder eine Liegenschaft in der Schweiz erwerben.

Ab dem 1. Oktober 2026 kann die Gesellschaft somit nicht mehr lediglich die von ihren Aktionären eingegangenen Erklärungen bezüglich ihrer wirtschaftlich Berechtigten registrieren, sondern hat eine neue positive Identifizierungs- und Überprüfungspflicht sowie eine Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister.

Die Einführung des Transparenzregisters auf Bundesebene hat zur Folge, dass für AG und GmbH die Pflicht entfällt, intern ein Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten zu führen^[1]. Diese Verzeichnisse müssen jedoch ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Aktionäre/Gesellschafter, die den wirtschaftlich Berechtigten der AG/GmbH bereits nach altem Recht gemeldet haben, sind nach dem 1. Oktober 2026 von einer erneuten Meldung befreit, sofern die gemeldeten Personen auch nach neuem Recht die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft sind.

Börsenkotierte Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie juristische Personen, die zu mindestens 75 % im Besitz einer öffentlichen Körperschaft sind, unterliegen dieser Pflicht nicht. Ebenfalls vom TJPG ausgenommen sind Vereine, Stiftungen und Einzelunternehmen.

Der Aktionär/Gesellschafter, der Gesellschaftsanteile in einem Umfang hält, der die letztinstanzliche Kontrolle über die Gesellschaft ermöglicht, bleibt verpflichtet, der Gesellschaft die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

Künftig sieht das neue Recht ausdrücklich vor, dass die Person, **die die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter erlangt**, ebenfalls verpflichtet ist, sich beim Aktionär/Gesellschafter bzw. bei der Gesellschaft zu melden, je nach Art der von dieser ausgeübten Kontrolle.

Definition des wirtschaftlich Berechtigten:

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, die letztlich die Gesellschaft kontrolliert, indem sie direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten einen Anteil von mindestens 25 % am Kapital oder an den Stimmrechten hält, oder die die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Erfüllt keine Person diese Kriterien, wird das ranghöchste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet.

Zugriffsrecht auf das Schweizer Transparenzregister:

Das Register ist nicht öffentlich. Es soll den zuständigen Behörden einen schnellen und einfachen Zugang zu verlässlichen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person ermöglichen. Der Zugang ist auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen er für die operativen Tätigkeiten der betreffenden Behörden am nützlichsten ist und mit deren gesetzlichen Aufgaben im Einklang steht. Das Gesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde und eine bestimmte Anzahl von Behörden alle Daten des Registers einsehen können, während anderen Behörden ein eingeschränkter Zugang (Zugang nur zu aktuellen Daten, ohne Zugang zu gelöschten Daten) gewährt wird.

¹ [1] Die Artikel 697j ff. und 790a OR werden aufgehoben. Die Pflicht zur Führung eines Aktien- bzw. Anteilsregisters bleibt hingegen bestehen.

Verfahren zur Meldung an das Register:

Das Transparenzregister wird ausschliesslich elektronisch geführt. Die Meldung an das Register kann auf zwei Arten erfolgen:

- über eine spezielle elektronische Plattform (easygov.swiss) oder
- über das kantonale Handelsregisteramt, gleichzeitig mit einem Vorgang im Handelsregister (z. B. gleichzeitig mit einem Eintragungsantrag), unter der Voraussetzung, dass alle wirtschaftlich Berechtigten im Handelsregister als Gesellschafter oder Organ eingetragen sind.

Die technischen Modalitäten sind noch nicht endgültig geregelt.

Das Gesetz sieht ein vereinfachtes Meldeverfahren für Einpersonengesellschaften (Einpersonen-AG und Einpersonen-GmbH) vor, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Frist für die Meldung:

Die Übergangsbestimmungen sehen folgende Fristen vor:

Juristische Personen des schweizerischen Privatrechts müssen die Meldung an das Transparenzregister innert eines Monats ab der ersten Änderung im Handelsregister, die nach dem 1. Oktober 2026 erfolgt ist, vornehmen, spätestens jedoch innerhalb der folgenden Fristen:

- Für juristische Personen, deren wirtschaftliche Berechtigte alle im Handelsregister als Gesellschafter oder Organe eingetragen sind, spätestens innert 2 Jahren ab Inkrafttreten des TJPG.
- Für die übrigen juristischen Personen gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes gestaffelte Fristen, je nach der für sie geltenden Revisionspflicht:
 - Aktiengesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterliegen: 3 Monate.
 - Sonstige Gesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterliegen: 4 Monate.
 - Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: 5 Monate.
 - Sonstige Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, sowie sonstige juristische Personen: 6 Monate.
- Juristische Personen nach ausländischem Recht haben ab Inkrafttreten des TJPG eine Frist von 6 Monaten, um die Meldungen vorzunehmen.

Sanktionen bei Verstössen gegen die Melde- oder Mitwirkungspflichten:

Die vorsätzliche Verletzung der Meldepflichten:

- des Aktionärs/Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (schweizerisch oder ausländisch),
- des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Aktionär, unabhängig davon, ob es sich um eine schweizerische Gesellschaft oder eine juristische Person ausländischen Rechts handelt, oder
- der Gesellschaft (schweizerisch oder ausländisch) gegenüber dem Transparenzregister oder dem Handelsregister

wird mit einer Busse von höchstens CHF 500'000.– bestraft.

Wer zudem der Aufsichtsbehörde oder von dieser beauftragten Dritten vorsätzlich falsche Angaben macht, muss ebenfalls mit einer Busse von höchstens CHF 500'000.– rechnen. Die vorsätzliche Nichtbefolgung einer Verfügung der Aufsichtsbehörde wird mit einer Busse von höchstens CHF 100'000.– bestraft.

Schlussfolgerungen

Die Meldefristen für das neue Transparenzregister beginnen am 1. Oktober 2026. Den Gesellschaften wird empfohlen, sich auf eine allfällige Meldepflicht vorzubereiten. Zu diesem Zweck können sie prüfen, ob sie dem Transparenzgesetz (TJPG) unterliegen, ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, die erforderlichen Informationen zusammenstellen und feststellen, welche Übergangsfrist für sie gilt.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung stellt keine umfassende Rechtsberatung oder Rechtsauskunft dar. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Dynafisc Frôte unter info@dynafiscfrote.ch.